

Leistungen der Jugendhilfe

**Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg  
in der Fassung vom 08.12.2017**

Zwischen  
dem Landkreistag Baden-Württemberg, Panoramastraße 37, 70174 Stuttgart  
und  
dem VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und  
Sozialhilfe e.V. Baden-Württemberg, Senator-Burda-Str. 45, 77654 Offenburg

Auszug Qualitätsvereinbarung

### **III Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII**

#### **§ 8 Ziel und Auftrag der Qualitätsentwicklung**

- (1) Die Entwicklung der Qualität der Leistungsangebote ist eine gemeinsame und kontinuierliche Aufgabe der Träger der Einrichtungen und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Über die Qualitätsentwicklung und ihre Bewertung schaffen Leistungserbringer und Leistungsträger Transparenz und Vertrauen in die Leistungsangebote und ihre Fähigkeit zur Verwirklichung ihrer Erziehungs- und Hilfeaufträge.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe entwickeln Leistungserbringer und Leistungsträger Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung, entwickeln diese weiter, wenden diese an und überprüfen diese regelmäßig. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
- (3) Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen den Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern befördern. Sie sollen so gestaltet werden, dass die beteiligten Träger die Qualitätsentwicklung als ein gemeinsames Lern- und Handlungsfeld zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität ansehen. Sie wird zu einem zentralen Thema vor Ort sowie zum regelhaften Bestandteil professionellen Handelns und professioneller Reflexion. Sie bildet somit auch eine Schnittfläche mit der örtlichen bzw. überörtlichen Jugendhilfeplanung.
- (4) §§ 4 und 78b SGB VIII sind zu berücksichtigen.

#### **§ 9 Darlegung und Bewertung der Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Satz 3 SGB VIII**

- (1) Der freie Träger gibt in der Konzeption der Einrichtung Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Qualität des Leistungsangebots wird in § 8 der Leistungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII beschrieben.
- (2) Zur Darlegung der Qualitätsentwicklung und ihrer Bewertung erstellt der Träger der Einrichtung einen Qualitätsentwicklungsbericht für den Bewertungszeitraum, der gemeinsam zwischen örtlichem Träger der Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung in einem Qualitätsentwicklungsdialog ausgewertet wird. Vom örtlichen Träger der Jugendhilfe wird ein Auswertungsprotokoll erstellt.